

2656/AB

vom 19.12.2014 zu 2812/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0202-Pr 1/2014



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 2812/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, Kollegin und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Subventionen des König-Abdullah-Zentrums“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Mit einem Übereinkommen vom 13. Oktober 2011 – unterzeichnet von den Außenministern von Spanien, Saudi Arabien und Österreich – wurde das Internationale König Abdullah Bin Abdulaziz Zentrum für Interreligiösen und Interkulturellen Dialog (KAICIID) als Internationale Organisation mit Sitz in Wien errichtet. Österreich hat als Gründungsmitglied und Sitzstaat des KAICIID die Verpflichtung übernommen, das Zentrum vor allem in der Aufbauphase auch durch personelle Maßnahmen zu unterstützen.

Dieser Unterstützungsusage wurde seitens des Justizministeriums durch die Entsendung der Bundesministerin a.D. und Richterin des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Mag^a. Claudia Bandion-Ortner in sinngemäßer Anwendung des § 39a Abs. 1 Z 2 Beamten-Dienstrechtsgezetz 1979 vom 1. August 2012 bis 31. Oktober 2012 entsprochen.

Auf diese Entsendung waren dienst- und besoldungsrechtlich die Bestimmungen über eine Dienstzuteilung anzuwenden. Die gesetzlich festgelegten Bezüge und Nebengebühren als Richterin wurden für die Dauer der Entsendung vom Oberlandesgericht Wien angewiesen. Im Hinblick auf die Zuordenbarkeit auf eine bestimmte Person ist mir die Bekanntgabe der dem Justizressort im Entsendungszeitraum entstandenen Personalkosten aus datenschutzrechtlichen Gründen verwehrt. Die Reisekosten wurden für diesen Zeitraum vom KAICIID getragen.

Im Anschluss an diese Entsendung wurde Mag^a. Bandion-Ortner gemäß § 75 Abs. 1 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz für die Zeit vom 1. November 2012 bis 31. Oktober 2016

ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) zur Begründung eines Dienstverhältnisses für die Dauer der Funktionsperiode als Stellvertreterin des Generalsekretärs des KAiCIID gewährt.

Zu 6 bis 7 und 12 bis 15:

Das Justizressort gewährte dem KAiCIID weder weitere personelle Subventionen noch andere Förderungen.

Zu 8 bis 11 und 16 bis 17:

Zum Anfragestichtag waren folgende sechs Entsendungen von Justizbediensteten als Nationale Experten zu Internationalen Organisationen aufrecht:

Name der Organisation und Ort deren Amtssitzes	Anzahl der entsandten Bediensteten
EUROJUST in Den Haag	4
Internationale Anti-Korruptionsakademie in Laxenburg	1
Europäischer Auswärtiger Dienst in Brüssel	1

Die Rückführbarkeit auf konkrete Bedienstete lässt sich aufgrund der geringen Zahl des betroffenen Personenkreises nicht ausschließen. Der von der österreichischen Justiz getragene Monatsbezug entspricht der jeweiligen besoldungsrechtlichen Stellung als Richterin/Richter oder Staatsanwältin/Staatsanwalt, hinzu kommt noch jeweils eine Nebengebühr (pauschalierte Aufwandsentschädigung nach dem Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz).

Bei zwei von diesen Entsendungen werden die auf Grund der Tätigkeit im Ausland nach den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. der Reisegebührenvorschrift gebührenden Vergütungen vom Justizressort getragen. In drei Fällen liegt eine Verzichtserklärung auf diese Ansprüche im Sinn des § 39a Abs. 5 Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 (in Verbindung mit § 206 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz) vor. Die Internationale Anti-Korruptionsakademie hat ihren Amtssitz in Österreich, weshalb hier keine Auslandsvergütungen entstehen.

Darüber hinaus werden diese oder andere Internationale Organisationen durch das Justizressort nicht aktiv gefördert.

Zum Stichtag 22. Oktober 2014 sind neben Mag^a. Bandion-Ortner noch drei weitere Richterinnen bzw. Richter gemäß § 75 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz unter Entfall der Bezüge für die Ausübung einer Tätigkeit bei Internationalen Organisationen

(Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union, Europäisches Patentamt, Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia) karenziert.

Wien, 19. Dezember 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2014-12-19T09:29:08+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur	